Technische Universität
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über das Praktische Jahr des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin (PJ-Ordnung)

Vom 27. August 2026

Aufgrund von §§ 37, 103 und 93 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist und § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, erlässt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden im Benehmen mit dem Rektorat die nachstehende Änderungssatzung:

Artikel 1
Änderung der PJ-Ordnung

Die Ordnung über das Praktische Jahr des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin (PJ-Ordnung) vom 9. April 2025 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 3/2025 vom 30. April 2025, S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
      „(1) Das PJ ist Teil der medizinischen Ausbildung an der MF-TUD. Es ist eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen, die vorbehaltlich der speziellen Regelungen für den Modellstudiengang Humanmedizin in § 2 Absatz 4 Satz 3 an den jeweiligen Ausbildungsstätten durchgeführt wird. Ausbildungsstätten im Sinne dieser PJ-Ordnung sind Akademische Lehrkrankenhäuser, Akademische Lehrpraxen und andere gemäß § 107 Absatz 1 SächsHSG als Lehreinrichtung zugelassene medizinische Einrichtungen.“
   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „(Quartale)“ die Angabe „, in denen mindestens drei verschiedene Fächer belegt werden müssen:“ eingefügt.
      bb) In Nummer 3 wird die Angabe „in der Allgemeinmedizin oder“ gestrichen.
      cc) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
         „4. 12 Wochen in einem anderen an der MF-TUD zugelassenen PJ-Wahlfach oder 12 Wochen in einem der Fächer nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 bis Nummer 3 im ambulanten Bereich.“
      dd) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
         „Die PJ-Studierenden können maximal zwei Quartale im gleichen Fach absolvieren, soweit und solange ein Quartal innerhalb eines Fachs stationär und ein Quartal innerhalb eines Fachs ambulant durchlaufen wird, es sei denn, es handelt sich um das

Wahlfach Allgemeinmedizin, das aufgrund seiner ambulanten Natur nur ambulant absolviert werden kann. Für die Durchführung eines Quartals im ambulanten Bereich stehen den PJ-Studierenden ausschließlich die mit der MF-TUD kooperierenden Akademischen Lehrpraxen in Sachsen und anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens in Sachsen im Sinne des § 3 Absatz 2a ÄApprO als Ausbildungsstätte zur Verfügung."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
   aa) Vor der Angabe „einem Tertial" die Angabe „maximal" eingefügt.
   bb) Die Angabe „bzw." wird durch die Angabe „beziehungsweise" ersetzt.
   cc) Die Angabe „vor Antritt des Tertials bzw. Quartals zugestimmt haben" wird durch die Angabe „zum tertialbezogenen beziehungsweise quartalsbezogenen Abschluss der Buchung im PJ-Portal zugestimmt haben" ersetzt.
   dd) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
   „Werden im Modellstudiengang Humanmedizin die Hauptfächer Innere Medizin oder Chirurgie sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich absolviert, ist eine Belegungskombination aus einem Kappungsfach und einem Wahlfach im verbleibenden Quartal nicht möglich."

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
   aa) Vor der Angabe „einem Tertial" die Angabe „maximal" eingefügt.
   bb) Die Angabe „bzw." wird durch die Angabe „beziehungsweise" ersetzt.
   cc) Die Angabe „vor Antritt des Tertials bzw. Quartals zugestimmt haben" wird durch die Angabe „zum tertialbezogenen beziehungsweise quartalsbezogenen Abschluss der Buchung im PJ-Portal zugestimmt haben. Dies ist in den Hauptfächern Innere Medizin und Chirurgie nicht möglich." ersetzt.

e) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:
   „(7) Abhängig von der klinischen Angebotsstruktur der Lehrkrankenhäuser ist in den Hauptfächern Innere Medizin und Chirurgie zu rotieren, indem innerhalb des Tertials beziehungsweise stationären Quartals Innere Medizin mindestens einmal die Klinik beziehungsweise der Fachbereich gewechselt wird und innerhalb des Tertials beziehungsweise stationären Quartals Chirurgie eine Rotation von einem allgemein-chirurgischen Teil zu mindestens einem speziell-chirurgischen Teil erfolgt."

f) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

g) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9 und Satz 3 wird gestrichen.

h) Der bisherige Absatz 9 wird gestrichen.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw." durch die Angabe „beziehungsweise" ersetzt.
   b) In Satz 1 wird vor der Angabe „im Studiengang Medizin" die Angabe „oder einer gleichgestellten Hochschule (Universität)" eingefügt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 wird die Angabe „bis zum 14. Lebensjahr," durch die Angabe „bis zum 14. Lebensjahr und" ersetzt.
      bb) In Nummer 3 wird die Angabe „haben, und" durch die Angabe „haben." ersetzt.
      cc) Nummer 4 wird gestrichen.
   b) In Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „Hochschulen" durch die Angabe „Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen" ersetzt.

4. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13
Mutterschutz im PJ

„Eine schwangere PJ-Studierende soll ihre Schwangerschaft unverzüglich nach Kenntnisnahme hierüber gegenüber der jeweiligen Akademischen Lehreinrichtung sowie dem Bereich Lehre der MF-TUD anzeigen. Auf Basis der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung des geltenden Mutterschutzgesetzes ist mit der Fachgebietsleitung der jeweiligen Akademischen Lehreinrichtung, dem LPA und der Fachvertretung an der MF-TUD die Festlegung von Schutzmaßnahmen sowie der weitere Ausbildungsverlauf mit möglichen Alternativangeboten oder nächstzulässigem Wiedereinstieg nach Unterbrechung in die praktische Ausbildung abzustimmen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 27. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger